

BMJ - I 2 (Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)

Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Tirol
zH Herr Präsident Erwin Zangerl
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Mag. Anna-Sophie Wegleitner
Sachbearbeiterin

anna-sophie.wegleitner@bmi.gv.at
+43 1 521 52-302876
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.781.627

Antrag der 181. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol – Zivilrechtliche legistische Maßnahmen zur Eindämmung unbefugter Gewerbeausübung

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Direktor!

Ich danke Ihnen für die Übermittlung Ihrer Anliegen.

Vorweg muss ich Sie darauf hinweisen, dass Ihr Anliegen zur Einführung eines Eilantrags auf Normenkontrolle in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt. Darauf kann ich daher nicht näher eingehen. Zu Ihrem ersten Anliegen betreffend „Zivilrechtliche legistische Maßnahmen zur Eindämmung unbefugter Gewerbeausübung“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor überhöhten Entgeltforderungen und sonstigen potenziellen Schäden durch gewerberechtlich nicht befugte Unternehmen ist auch dem Bundesministerium für Justiz ein wichtiges Anliegen. Gleichwohl bestehen gegen den vollständigen Entfall des Entgeltanspruchs als zivilrechtliche Sanktion erhebliche Bedenken, die auch verfassungsrechtliche Implikationen aufweisen. Der gänzliche Entfall des Entgeltanspruchs bei vollständig und möglicherweise auch vertragsgemäß erbrachten Leistungen würde sehr weit in die Erwerbs- und Eigentumsfreiheit der Unternehmerinnen und Unternehmer eingreifen. Er bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung.

Zu dem von Ihnen ins Treffen geführten Entfall der Zahlungspflicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei mangelnder Belehrung über deren Widerrufsrecht gemäß § 16 Abs. 2 FAGG ist auszuführen, dass das FAGG und damit auch dessen § 16 Abs. 2 auf einer weitgehend vollharmonisierten Richtlinie (2011/83/EU) der Europäischen Union beruht. Der EU-Gesetzgeber hatte bei der Schaffung dieser Bestimmung den umfassenden Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vor Augen. Bei diesen Geschäften ist das Rücktrittsrecht aufgrund der oftmals fehlenden Möglichkeit, die Ware vor Vertragsabschluss zu prüfen, ein wesentliches Schutzinstrument zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Rechtsfolge eines vollständigen Entgeltverlustes ist dennoch als sehr weitgehende Sanktion mehrfach kritisiert worden. Auf diese Kritik hat der EU-Gesetzgeber bereits durch die erhebliche Abmilderung dieser Sanktion im Rahmen der Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (2019/2161/EU) reagiert. Das Unionsrecht hat sich also von diesem allzu strengen Konzept schon wieder ein Stück weit abgewandt.

Verträge, die von gewerberechtlich nicht befugten Rechtsträgern abgeschlossen werden, sind deshalb nicht zwangsläufig nichtig. Das Verbot, ohne Gewerbeberechtigung tätig zu werden, soll nicht die von unbefugt handelnden Personen oder Unternehmen getroffenen Vereinbarungen, die von anderen Rechtsträgern in gleicher Weise hätten geschlossen werden können, unwirksam machen und damit dem Gegenüber des ohne Gewerbeberechtigung handelnden Rechtsträgers Vermögensvorteile verschaffen. Vielmehr soll durch das gewerberechtliche Verbot die Handlung selbst als ein der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufendes Ereignis sanktioniert werden. Daher handelt es sich bei offenen Entgeltansprüchen oftmals nicht um Bereicherungs-, sondern um Vertragserfüllungsansprüche. Unabhängig davon erscheint jedenfalls eine generelle Gesetzesregelung, die solche vertraglichen oder bereicherungsrechtlichen Ansprüche selbst bei vertragsgemäßer Erbringung der Leistung ausschließt, problematisch.

Ungeachtet dieser Überlegungen werden wir Ihr Anliegen für die Diskussion zu künftigen Novellierungsschritten im Bereich des Vertrags- oder des Verbraucherschutzrechts in Evidenz halten!

23. November 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt

